



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Per OWA**

An alle Schulen

An die Regierungen - Sachgebiet 12 - zur Weiterleitung  
an alle Aufgabenträger der Schülerbeförderung

nachrichtlich an:

Kommunale Spitzenverbände, Schulaufsichtsbehörden  
Privatschulverbände

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.6 – BS4365.2/106

München, 20.08.2020  
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)  
hier: Schülerbeförderung zum Schuljahr 2020/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundlegende Planungen und Hinweise für den Unterrichtsbetrieb im kommenden Schuljahr 2020/2021 gingen Ihnen bereits mit Schreiben des Herrn Staatsministers vom 23.06.2020 sowie mit KMS vom 09.07.2020 und mit KMS vom 16.07.2020 für die einzelnen Schularten zu.

Für die Schülerbeförderung gilt im neuen Schuljahr 2020/2021 Folgendes:  
Die Organisation der Schülerbeförderung liegt in der Verantwortung der kommunalen Aufgabenträger. Sie ist unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten in Abstimmung mit den Schulen sicherzustellen. Da eine Entzerrung der Fahrzeiten und der Spitzenbelastungen im ÖPNV und im freigestellten Schülerverkehr z. B. durch unterschiedliche Unterrichtszeiten etc. ein wichtiges Mittel sein kann, um die Infektionsgefahren zu verringern,

bitten wir alle Schulen, aber insbesondere Schulen in Gebietskörperschaften mit enger getakteten Verkehrsangeboten um eine Abstimmung mit den Aufgabenträgern der Schülerbeförderung, ob zur Entzerrung des morgendlichen Verkehrsaufkommens eine Änderung der Unterrichtszeiten in Betracht zu ziehen ist. Auf die Bestimmung des § 19 Abs. 2 Satz 2 BaySchO wird hingewiesen.

Zudem verweisen wir auf die Information des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 08.06.2020. Wenn aufgrund der gestaffelten Unterrichtszeiten ein erhöhter Bedarf an Schulbussen im freigestellten Schülerverkehr erforderlich ist, können die zusätzlichen Kosten als notwendig im Sinne des Art. 10a BayFAG berücksichtigt werden.

Wo immer möglich, gilt auch im ÖPNV und im freigestellten Schülerverkehr das Mindestabstandsgebot von 1,5 m. In den Beförderungsmitteln ist wie in geschlossenen Räumen auf ausreichende Belüftung zu achten (§ 1 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)). Zusätzlich hierzu besteht im gesamten ÖPNV und im freigestellten Schülerverkehr (Schulbusse) eine Maskenpflicht. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt seit dem 04.05.2020 mit der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung auch für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr (§ 8 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)).

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 6. BayIfSMV sind Personen, die z. B. durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, von der Trageverpflichtung befreit.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.

gez. Elfriede Ohrnberger

Ministerialdirigentin